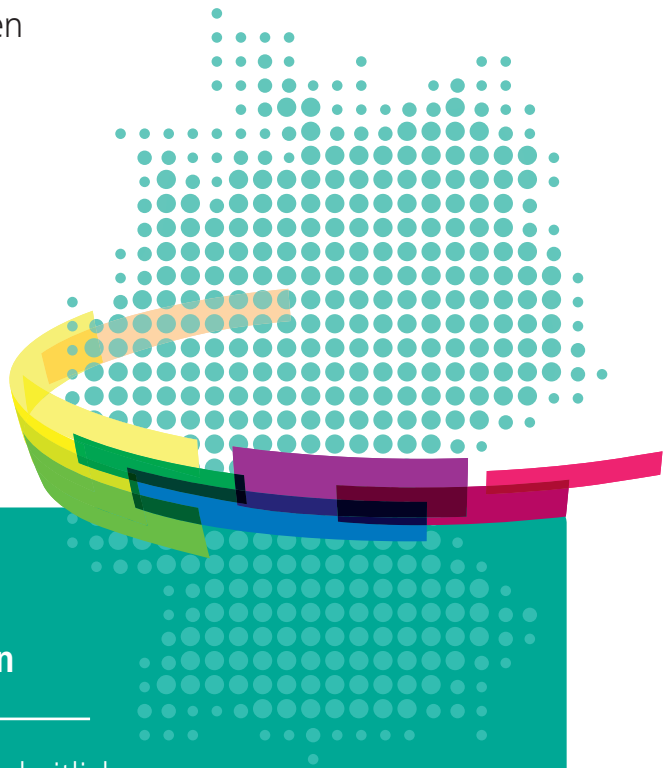


UniWiND

GUAT

UniWiND-Publikationen
Bd. 1/2014



Vielfalt erhalten – Verbindlichkeit schaffen

Empfehlungen für einen einheitlichen
Doktorandenstatus an deutschen Universitäten

**Vielfalt erhalten –
Verbindlichkeit schaffen**

Empfehlungen für einen einheitlichen
Doktorandenstatus an deutschen Universitäten

Dr. Silke Knaut,
Dr. Brigitte Lehmann,
Dr. Till Manning,
Dr. Monica Mayer,
Jana Schmitt

Vorwort

Der Universitätsverband zur Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Deutschland (UniWiND) wurde 2009 gegründet und ist ein Forum für den universitätsübergreifenden Austausch über Chancen, Herausforderungen und Reformen in der Nachwuchsförderung. Das Netzwerk umfasst derzeit 41 Mitgliedsuniversitäten. Eines der Hauptanliegen von UniWiND ist es, die Nachwuchsförderung in Deutschland zu professionalisieren. Hierfür wurden Arbeitsgruppen eingerichtet, in denen sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitgliedsuniversitäten über wesentliche Fragen der Nachwuchsförderung und bestehende Angebote an den Mitgliedsuniversitäten austauschen.

Die inhaltliche Zusammenarbeit der Graduierteneinrichtungen der UniWiND-Mitgliedsuniversitäten hat zur Entwicklung von fächer- und hochschulübergreifenden Konzepten und zum Austausch über Best-Practice-Beispiele geführt. Dieses gebündelte Expertenwissen soll mit der vorliegenden Publikationsreihe einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Als Vorstand von UniWiND wünschen wir uns, dass diese Reihe dazu beiträgt,

- eine breite Diskussion über zentrale Herausforderungen der Nachwuchsförderung anzustoßen,
- den Austausch zu „Good-Practice“-Beispielen fortzuführen,
- Modelle und Konzepte für eine nachhaltige Graduiertenförderung an deutschen Universitäten zu entwickeln sowie
- konkrete Empfehlungen für Verantwortliche innerhalb der Hochschulen und in der Hochschulpolitik zu formulieren.

Die inhaltliche Verantwortung für die Einzelbände liegt bei den Autorinnen und Autoren. Entsprechend können auch der Charakter und die Schwerpunktsetzung der einzelnen Bände variieren.

Der vorliegende Band 1 präsentiert die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Doktorandenstatus“, die von 2011 bis 2012 aktiv gearbeitet hat. Die Arbeitsgruppe hat sich mit der Forderung nach einer Erfassung der Promovierenden und einem daraus abgeleiteten Doktorandenstatus auseinandergesetzt. In der Regel haben deutsche Universitäten keinen Überblick über die Anzahl, die Zusammensetzung und die Verfahrensdauer ihrer promovierenden Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler. Die Arbeitsgruppe präsentiert eine Reihe von Empfehlungen, wie es gelingen kann, einem einheitlichen Doktorandenstatus näher zu kommen, der Verbindlichkeit schafft, zugleich aber die Vielfalt (z.B. in Bezug auf Promotionsformat und -finanzierung) erhält. Die Empfehlungen richten sich an Fakultäten, zentrale Graduierteneinrichtungen, Universitätsleitungen und die Politik.

Der UniWiND-Vorstand möchte an dieser Stelle allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Mitgliedsuniversitäten für ihr außerordentliches Engagement im Rahmen der Arbeitsgruppen danken, ohne das die Herausgabe dieser Publikationsreihe nicht möglich wäre.

Der UniWiND-Vorstand

Prof. Dr. Frank Bremmer,
Prof. Dr. Rolf Drechsler,
Prof. Dr. Thomas Hofmann,
Prof. Dr. Erika Kothe (Vorsitzende),
Prof. Dr. Enrico Schleiff (Stellvertretender Vorsitzender)

Jena im September 2014

Inhalt

Präambel	5
Ausgangssituation und Problembeschreibung	5
Zielbeschreibung	7
Empfehlungen	
1. Erlangung des Doktorandenstatus	8
2. Erlöschen des Doktorandenstatus	9
3. Rechte und Pflichten als Mitglied der Universität	10
4. Trennung des Doktorandenstatus von arbeits- und sozialrechtlichen Voraussetzungen	12
5. Doktorandenstatus für (ausländische) Gastdoktorandinnen und Gastdoktoranden	12

■ MITGLIEDER DER ARBEITSGRUPPE

Dr. Silke Knaut, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Dr. Brigitte Lehmann, Humboldt-Universität zu Berlin (Kordinatorin)

Dr. Till Manning, Leibniz Universität Hannover

Dr. Monica Mayer, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Kordinatorin)

Jana Schmitt, Karlsruher Institut für Technologie

Präambel

Aufgabe der UniWiND-Arbeitsgruppe¹ „Doktorandenstatus“ war es, Empfehlungen für die Einführung eines einheitlichen Doktorandenstatus und einer damit einhergehenden Registrierung von Promovierenden an deutschen Universitäten und ihnen hinsichtlich des Promotionsrechtes gleichgestellten Hochschulen zu formulieren. Gerade vor dem Hintergrund der heterogenen Gruppe der Promovierenden hinsichtlich des Promotionsformates und der Promotionsfinanzierung sollten einheitliche Rechte und Pflichten definiert werden, die der Situation der Doktorandinnen und Doktoranden als Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler in ihrer akademischen Qualifikationsphase gerecht werden, ohne die Vielfalt einzuschränken.

Ausgangssituation und Problembeschreibung

Doktorandinnen und Doktoranden leisten einen maßgeblichen Beitrag in Forschung und Lehre. Dabei ist die Heterogenität der Gruppe der Promovierenden eine große Bereicherung für den Wissenschaftsstandort Deutschland. Diese Vielfalt zeigt sich in den verschiedenen Promotionsformaten (Promotion im Rahmen eines Promotionsprogramms, Assistenzpromotion, Industriepromotion etc.), die sich in den unterschiedlichen Finanzierungsarten (Haushalts- oder Projektstelle, Stipendium, eigenfinanziert als externe Promovierende etc.) widerspiegelt.

Angesichts dieser Heterogenität verwundert es, dass bislang kein einheitlicher Doktorandenstatus für eine Personengruppe definiert wurde², die zentrale Aufgaben innerhalb des akademischen Betriebes in Forschung und Lehre wahrnimmt.³ Durch das Fehlen eines so gestalteten Doktorandenstatus ist die Mitgliedschaft in der jeweiligen Universität, an der die Doktorandin bzw. der Doktorand promoviert, nicht einheitlich geregelt. Letztlich entscheiden aktuell die individuellen Umstände, welche Zugehörigkeit und welche Rechte eine Doktorandin oder ein Doktorand erhält. Bei wissenschaftlichen

¹ Die Arbeitsgruppen wurden auf der Mitgliederversammlung des Universitätsverbandes zur Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Deutschland e.V. (UniWiND) am 9. März 2011 diskutiert, empfohlen und durch den Beschluss des Vorstandes etabliert.

² Das 5. Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes von 2002 sah zwar in seinem § 21 die Einführung eines Doktorandenstatus (Einschreibung als Promovierende und Status als Hochschulmitglieder) vor, ist aber nie in Kraft getreten.

³ Obschon in den vergangenen 17 Jahren die Einführung eines Doktorandenstatus von verschiedenen Seiten immer wieder gefordert wurde, konnte hier bislang keine Lösung erzielt werden: Siehe HRK-Empfehlung zur Qualitätssicherung in Promotionsverfahren vom 23.04.2012, S. 4; Positionspapier der Promovierenden-Initiative zur Stellung der Promovierenden an deutschen Hochschulen vom 27.03.2012; Positionspapier des WR Anforderungen an die Qualitätssicherung der Doktorandenausbildung vom 11.11.2011, S. 17; „Für einen einheitlichen Status und gleichberechtigte demokratische Teilhabe von Promovierenden an deutschen Hochschulen“ in: Promotion im Brennpunkt der GEW vom Dezember 2010; WR Empfehlungen zur Doktorandenausbildung vom 16.11.2002, S. 50f; HRK-Entschließung zum Promotionsstudium vom 09.07.1996, II.1.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die Zugehörigkeit durch den Arbeitsvertrag hergestellt, in manchen Bundesländern werden die Doktorandinnen und Doktoranden über die Immatrikulation als Promotionsstudierende zu Mitgliedern der Universität. Andere Promovierende wiederum – insbesondere extern Promovierende oder gelegentlich auch Stipendienempfänger/innen – haben oft zunächst gar keinen Status und werden erst spät an die Hochschule angebunden.⁴ Damit sind nicht nur Unsicherheiten hinsichtlich der Nutzungsberechtigung der universitären Infrastruktur und des Versicherungsschutzes für die Doktorandinnen und Doktoranden verbunden. Der unklare Doktorandenstatus ist auch Ausdruck mangelnder Transparenz des Promotionsprozesses und bietet für alle beteiligten Akteure keine rechtliche Verbindlichkeit.

Vor dem Hintergrund der Verantwortung der Universitäten gegenüber ihrem wissenschaftlichen Nachwuchs sowie angesichts ihres Qualifizierungsauftrags und ihrer Verpflichtung zur Qualitätssicherung erscheint es untragbar, dass die Universitäten an zentraler Stelle i.d.R. keinen Überblick über die Anzahl, die Zusammensetzung und die Verfahrensdauer ihrer promovierenden Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler haben.

⁴ Zwischen dem Beginn der Arbeit am Promotionsvorhaben und der Annahme als Doktorand können nach bisheriger Regelung u.U. mehrere Jahre liegen.

Zielbeschreibung

Eine einheitliche Regelung des Doktorandenstatus bietet die Möglichkeit, durch Definition der Eckpunkte des Promotionsverfahrens und Standardisierung in der Verfahrensbeschreibung größtmögliche Transparenz bei allen beteiligten Akteuren herzustellen, ohne die Kompetenz der Fakultäten zur inhaltlichen Ausgestaltung der Promotion zu tangieren. Dabei kommt den Fakultäten als denjenigen Institutionen, die das Promotionsrecht ausüben, eine zentrale Rolle bei der ordnungsgemäßen Durchführung der Promotionsverfahren zu. Eine solch umfassende Regelung zum Doktorandenstatus geht einher mit einer (zentralen) Registrierung der Promovierenden und bestimmter Eckdaten der Promotion⁵ und ermöglicht den Universitäten, ihrer Verantwortung für den wissenschaftlichen Nachwuchs durch Maßnahmen zu Qualifizierung und Weiterentwicklung sowie zur strukturellen Qualitätssicherung nachzukommen. Der definierte Doktorandenstatus beschreibt die Mitgliedschaft in der Universität und begründet den berechtigten Mitwirkungsanspruch der Promovierenden an der akademischen Selbstverwaltung.

Der Doktorandenstatus ist gekennzeichnet durch einen klar definierten Anfang und ein ebenso eindeutig definiertes Ende. Er beschreibt insofern die formellen Eckpunkte der Universitätsmitgliedschaft mit all ihren rechtlichen Konsequenzen, trifft aber keine Aussage über das akademische Promotionsverfahren.

⁵ Mit der Registrierung wird eine „elektronische Akte“ angelegt, die das Promotionsverfahren und deren administrativen Prozessschritte dokumentiert. Zu Zwecken der Dokumentation und statistischen Auswertung muss die zentrale Universitätsverwaltung entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen Zugriff auf die Daten haben - unabhängig davon, welche Stelle bzw. Stellen für die Registrierung zuständig ist bzw. sind.

Empfehlungen

1 Erlangung des Doktorandenstatus

Der Doktorandenstatus wird mit der – verpflichtend zu Beginn des Promotionsvorhabens durchzuführenden – Annahme an einer Fakultät und der damit verbundenen Registrierung als Doktorandin bzw. Doktorand begründet. Der Annahme durch die Fakultät gehen voraus:

- die Übereinkunft mindestens einer Betreuerin oder eines Betreuers mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bezüglich eines definierten Forschungsthemas, das im Rahmen der Promotion erarbeitet und von der Betreuerin bzw. dem Betreuer begleitet wird und
- die Prüfung der in der jeweiligen Promotionsordnung beschriebenen Zulassungsvoraussetzungen⁶.

Bei der Annahme können Auflagen⁷ formuliert werden, die für die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen unerlässlich sind. Die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand kann befristet werden, eine etwaige Befristung gilt dann auch für den Doktorandenstatus. Mit der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand verpflichtet sich die Fakultät, die Doktorandin bzw. den Doktoranden zu betreuen und das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß und zügig durchzuführen. Damit ist jedoch keine Garantie über den Ausgang des Verfahrens und die Erlangung des Doktorgrades verbunden.

Die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand begründet die Mitgliedschaft in der Universität – und zwar unabhängig vom Promotionsformat und der Art und Weise der Promotionsfinanzierung.

HANDLUNGSBEDARF:

1. Die Promotionsordnungen sind so zu gestalten, dass die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand an einer Fakultät unter Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen zu Beginn der Arbeit an der Promotion verbindlich festgeschrieben wird.
2. Die Universitäten müssen ein Erfassungssystem vorhalten, das den Zugriff auf die Daten der Promotionsverfahren an der Universität ermöglicht.

⁶ Neben der erforderlichen Vorbildung sind hier sowohl weitere (Fach-) Kenntnisse wie auch die Verpflichtung zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu nennen.

⁷ Auflagen sind immer deutlich und mit angemessenen Fristen versehen zu formulieren.

Erlöschen des Doktorandenstatus

Der Doktorandenstatus erlischt, sobald das Promotionsvorhaben nicht weiter verfolgt wird oder die Doktorandin bzw. der Doktorand die in seiner Verantwortung liegenden Leistungen für eine erfolgreiche Promotion erbracht hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- die mündliche Prüfung bestanden und keine Auflagen⁸ für die obligatorische Veröffentlichung der Dissertation formuliert wurden⁹,
- die Druckfreigabe nach Erfüllung von etwaigen Auflagen für die Veröffentlichung erteilt worden ist,
- die Frist zur Erfüllung von Auflagen verstrichen ist,
- die Dissertation endgültig abgelehnt wurde,
- die mündliche Doktorprüfung endgültig nicht bestanden wurde,
- das Promotionsvorhaben aufgegeben oder
- das Prüfungsverfahren abgebrochen wurde.

Das Erlöschen des Status als Doktorandin bzw. Doktorand beschreibt lediglich das Ende der institutionellen Mitgliedschaft in der Universität und der damit verbundenen Rechte (vgl. 3.) und fällt nicht zwangsläufig mit dem Ende des Promotionsverfahrens zusammen.

Die Dauer der Promotion entspricht der Dauer des Doktorandenstatus; sie beginnt mit dem Tag der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin und endet mit dem Tag, an dem der Doktorandenstatus erlischt. Die Promovierenden sind verpflichtet, evtl. Änderungen oder den Abbruch des Promotionsvorhabens zu melden. Die Aktualität der Daten ist von der Universität regelmäßig zu überprüfen.

HANDLUNGSBEDARF:

Die Promotionsordnungen sind dahingehend anzupassen, dass die Begutachtungszeit der Dissertation verbindlich kurz gehalten wird und etwaige Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation klar definiert, auf das nötigste beschränkt und mit Fristen versehen werden.

⁸ Die Bedingungen zu den Auflagen aus Fn. 7 gelten auch für die Druckfreigabe.

⁹ Die Veröffentlichung in einem bestimmten Verlag oder einer Reihe liegt nur dann in der Verantwortung der Universität (und wirkt entsprechend statusverlängernd), wenn sie als Auflage formuliert wird.

3 Rechte und Pflichten als Mitglied der Universität

In der Zeit zwischen Erlangung des Doktorandenstatus und seinem Erlöschen sind die Promovierenden Mitglieder der Universität, unabhängig von Promotionsformat und Finanzierungsart. Daraus leiten sich folgende Rechte allgemeinverbindlich für alle Promovierenden ab:

a) Zugangsmöglichkeiten und Nutzungsberechtigungen

Alle angenommenen und registrierten Promovierenden erhalten Zugang zur Universität und sind berechtigt, Serviceeinrichtungen und universitäre Ressourcen wie z.B. Bibliotheken, Datenbanken, Lizenzen, Familien-, Sport- und Sprachangebote sowie Rechenzentren zu nutzen.¹⁰ Bei Erlöschen des Status sollen vergleichbare Übergangslösungen (z.B. Frist für die Löschung des Email-Accounts) wie bei der Exmatrikulation von Studierenden gefunden werden.

b) Unfallversicherung und Haftpflicht

Alle angenommenen und registrierten Promovierenden sind universitätsseitig der Statusgruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unfall- und haftungsrechtlich gleichzusetzen.¹¹

c) Interessenvertretung und Mitwirkungsrecht

Alle angenommenen und registrierten Promovierenden bilden eine eigenständige Statusgruppe oder sind durch mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied in der Statusgruppe des akademischen Mittelbaus in allen Gremien der akademischen Selbstverwaltung repräsentiert.¹²

¹⁰ Aufgrund des bisherigen Fehlens eines einheitlichen Doktorandenstatus haben beispielsweise nicht immatrikulierte Promovierende ohne Arbeitsvertrag mit der Universität (z.B. Stipendiatinnen und Stipendiaten) zum Teil keinen oder nur beschränkten Zugang zu Serviceeinrichtungen der Universität, da sie keiner universitären Statusgruppe (Studierende oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) angehören.

¹¹ Bislang sind alle Promovierenden, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Universität stehen, sowie alle immatrikulierten Promovierenden gesetzlich unfallversichert. Dieser Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle, die sich innerhalb des „organisatorischen“ Bereichs (Gelände/Gebäude) der Universität ereignen, sowie auf dem Weg von der Wohnung dorthin und zurück. Eine Einschränkung besteht bei nicht immatrikulierten Promovierenden ohne Arbeitsvertrag. Diese sind nur dann gesetzlich unfallversichert, wenn sie „wie ein/e Beschäftigte/-r“ an der Universität tätig sind. Haftungsrechtlich kommt die Universität bei Promovierenden mit Mitarbeiterstatus für Schäden auf, die während der Arbeitszeit anderen oder dem Eigentum anderer zugefügt werden, wenn keine grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Immatrikulierte Promovierende sind an manchen Universitäten über das Studentenwerk haftpflichtversichert (Gruppenhaftpflicht). Eine Einschränkung besteht wiederum bei nicht immatrikulierten Promovierenden ohne Arbeitsvertrag. Diese Personengruppe haftet im Schadensfall persönlich.

¹² Bislang sind Promovierende als wissenschaftliche Angestellte der Mitarbeitergruppe oder als immatrikulierte Promotionsstudierende der Gruppe der Studierenden zugeordnet. In beiden Statusgruppen sind sie allerdings nur eine Teilmenge, weshalb ihnen die eigenständige Interessenvertretung entsprechend ihrer akademischen Qualifikationsstufe nicht möglich ist.

d) Dienstserfindungen

Alle angenommenen und registrierten Promovierenden werden unabhängig von ihrem Dienstverhältnis zur Universität bei Erfindungen den Dienstserfindern bzw. Dienstserfinderinnen gleichgestellt.¹³ Solange dies nicht gesetzlich geregelt ist, erfolgt dies zwingend über Einzelvereinbarungen.¹⁴

HANDLUNGSBEDARF:

1. Bestehende und universitätsweit gültige Lizenzverträge zur Nutzung spezifischer Softwareprogramme, Zeitschriften, Datenbanken, etc. sind ggf. neu zu verhandeln, um die Gruppe der Promovierenden angemessen zu berücksichtigen. Außerdem ist sicherzustellen, dass das Angebot von Universitätseinrichtungen und andere universitäre Dienstleistungen auch von Promovierenden in Anspruch genommen werden kann.
2. Die Universitätsverwaltung hat in Zusammenarbeit mit den Landesunfallkassen die Umsetzung der unter 3 b) aufgeführten Aspekte sicherzustellen.
3. Die Landeshochschulgesetze und die Grundordnungen der Universitäten sind dahingehend zu ändern, dass die Mitwirkung der Gruppe der Promovierenden sichergestellt ist. Möglichkeiten der Umsetzung ergeben sich beispielsweise durch die Einrichtung einer eigenen Statusgruppe für Promovierende, die Einrichtung von Zusatzmandaten für Promovierende oder durch die verbindlich quotierte Berücksichtigung der Doktorandinnen und Doktoranden in Statusgruppe des akademischen Mittelbaus.
4. Es sind verbindliche Regelungen zu erlassen, die bei Erfindungen die Promovierenden ohne Arbeitsvertrag den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universitäten gleichstellt.

¹³ Ein verpflichtender Übertrag von Erfindungen von Promovierenden ohne Arbeitsverhältnis auf die Universität schafft Rechtssicherheit bei Kooperationen mit der Industrie. Sofern abweichende Regelungen gewünscht sind (z.B. der Doktorand bzw. die Doktorandin benötigt die Rechte für eine eigene Firmengründung, so sind mit der Universität entsprechende Verabredungen zu treffen. Eine angemessene Sicherung der Rechte durch einen Doktorand bzw. eine Doktorandin entfällt insbesondere bei Stipendiaten und Stipendiatinnen, da weder das erforderliche Know How noch die notwendigen Mittel hierfür zur Verfügung stehen. Nur vereinzelt stellen Stiftungen hierfür gesondert Mittel bereit.

¹⁴ Bislang werden Promovierende ohne Beschäftigungsverhältnis (z. B. Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten) nicht automatisch bei projektbezogenen Erfindungen als Dienstserfinderin bzw. Dienstserfinder behandelt. Dies wird momentan allenfalls über Einzelvereinbarungen geregelt.

4 Trennung des Doktorandenstatus von arbeits- und sozialrechtlichen Voraussetzungen

Die universitären Bedürfnisse zum Monitoring und zur Qualitätssicherung (z.B. frühzeitige Anmeldung der Promovierenden, Kenntnis der Laufzeiten, Abbrecherquoten etc.) dürfen sich nicht nachteilig auf die einzelnen Promovierenden auswirken. Der Doktorandenstatus ist daher unabhängig von arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Voraussetzungen zu betrachten. Dies gilt insbesondere für die 6-Jahres-Regelung des Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG)¹⁵ und bei der Frage einer Anspruchsberechtigung auf den Bezug von Arbeitslosengeld I oder II.¹⁶

5 Doktorandenstatus für (ausländische) Gastdoktorandinnen und Gastdoktoranden

Um (internationalen) Gastdoktorandinnen und Gastdoktoranden, die im Rahmen ihrer Promotion einen zeitlich begrenzten Forschungsaufenthalt an einer deutschen Universität absolvieren, optimale Rahmenbedingungen für die Durchführung ihrer Forschungen zu ermöglichen, sollte ihnen der Doktorandenstatus befristet für die Dauer ihres Forschungsaufenthaltes verliehen werden. Dies beinhaltet die mit der Mitgliedschaft zur Universität verbundenen Rechte zur Nutzung der universitären Infrastruktur sowie die unfall- und haftungsrechtlichen Aspekte, nicht jedoch das Recht auf Mitwirkung innerhalb der durch den Doktorandenstatus zu etablierenden Statusgruppe der Doktorandinnen und Doktoranden in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung. Voraussetzungen für die Erlangung eines temporären Doktorandenstatus sind, dass die Gastdoktorandin bzw. der Gastdoktorand für ein Promotionsverfahren an einer anderen (ausländischen) Universität gemäß den dortigen Gepflogenheiten zugelassen ist und für die Zeit des Aufenthaltes eine zuständige Betreuungin bzw. einen zuständigen Betreuer an der Hochschule hat, die bzw. der an der aufnehmenden Universität für die Betreuung während des Aufenthaltes verantwortlich zeichnet.

HANDLUNGSBEDARF:

Die Universitäten regeln den Status von Gastpromovierenden verbindlich.

¹⁵ Die zulässige Befristungsdauer (6+6-Jahres-Regelung) gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 WissZeitVG verlängert sich „in dem Umfang, in dem Zeiten einer befristeten Beschäftigung nach Satz 1 und Promotionszeiten ohne Beschäftigung nach Satz 1 zusammen weniger als sechs Jahre betragen haben“. Durch die Anmeldung der Promotion bereits zu Beginn des Promotionsvorhabens würde Promovierenden zusätzliche Zeit berechnet werden, die für eine anschließende Verlängerung nicht zur Verfügung steht. Stattdessen sollte sich diese Regelung ausschließlich auf die Beschäftigungszeiten beziehen, in denen sich die Doktorandin bzw. der Doktorand dem jeweiligen Promotionsvorhaben widmen konnte. Phasen einer universitären Teilzeitbeschäftigung sowie nicht durch Universitäten bzw. außeruniversitäre Forschungseinrichtungen finanzierte Promotionszeiten (eigenfinanziert, Stipendien) sollten nicht angerechnet werden.

¹⁶ Der Doktorandenstatus steht nicht dem Bezug von Arbeitslosengeld entgegen, der eine generelle Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt voraussetzt. Vgl. Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, L 2 AS 71/06.

Impressum

ISSN 2199-9325

© UniWiND e.V. Freiburg 2014
www.uniwind.org
E-Mail: kontakt@uniwind.org

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben vorbehalten.

Autoren: Dr. Silke Knaut, Dr. Brigitte Lehmann, Dr. Till Manning,
Dr. Monica Mayer, Jana Schmitt

Reihenherausgeber: Vorstand UniWiND
Prof. Dr. Frank Bremmer, Prof. Dr. Rolf Drechsler,
Prof. Dr. Thomas Hofmann, Prof. Dr. Erika Kothe (Vorsitzende),
Prof. Dr. Enrico Schleiff (Stellvertretender Vorsitzender)

Redaktion: Geschäftsstelle UniWiND, Jena
Dr. Gunda Huskobla, Franziska Höring

Gestaltung und Satz: ctw • gesellschaft für kommunikationsdesign mbH, Jena
www.ctw-jena.de

Druck: Druckerei Richter, Stadtroda

www.uniwind.org